

SATZUNG

Heinrich-Pera-Hospiz-Verein Halle (Saale) e.V.

(gegründet als Hospiz-Hausbetreuungsverein am St. Elisabeth-Krankenhaus Halle e.V. 1991)
(Neufassung vom 03.12.2018)

Präambel

Da die Bezeichnung „Hospiz-Hausbetreuungsverein Halle e.V.“ in seiner primären Intention nicht mehr den aktuellen Voraussetzungen und Gegebenheiten entspricht, wird er sich zukünftig

Heinrich-Pera-Hospiz-Verein Halle (Saale) e.V.

nennen.

Zum einen eröffnen sich damit neue Wege und Möglichkeiten in seinem perspektivischen Selbstverständnis, zum anderen würdigt und ehrt dieser Name damit auch seinen Gründer Heinrich Pera und dessen Ideen.

Grundsatz und Verpflichtung des Vereins, den Hospizgedanken in die Öffentlichkeit zu tragen und die Aktivitäten der Hospizarbeit zu unterstützen, bleiben davon unberührt.

Der Heinrich-Pera-Hospiz-Verein Halle (Saale) e.V. verpflichtet sich, den vom Deutschen Hospiz- und Palliativverband erlassenen Leitsätzen für die Hospiz- und Palliativversorgung, die dieses Selbstverständnis verdeutlichen und am 05.10.2007 neu formuliert wurden, zu entsprechen.

Damit basiert der Verein allein auf der Grundlage der Hospizbewegung als Ausdruck eines besonderen bürgerschaftlichen Engagements für die Förderung und Weiterentwicklung der Hospizarbeit und Palliativversorgung in Deutschland. Die Hospizarbeit und Palliativversorgung zielen darauf, dass die Rechte und Bedürfnisse der Sterbenden und der ihnen nahe Stehenden eingehalten und gestärkt werden. Im Zentrum stehen die Würde des Menschen am Lebensende und der Erhalt größtmöglicher Autonomie. Voraussetzung hierfür sind die weitgehende Linderung von Schmerzen und Symptomen schwerster lebensbeendender Erkrankungen durch palliativärztliche und palliativpflegerische Betreuung sowie eine psychosoziale und spirituelle Begleitung der Betroffenen und ihrer Angehörigen.

Diese Arbeit geschieht in Zusammenarbeit von multidisziplinären Teams unter wesentlicher Einbeziehung von qualifizierten Ehrenamtlichen. Sie ist letztlich ausgerichtet auf eine Verbesserung und Erhaltung der Lebensqualität von schwerstkranken und sterbenden Menschen.

Dies schließt Tötung auf Verlangen und Beihilfe zur Selbsttötung aus. Der Bundesverband setzt sich für eine flächendeckende Hospiz- und Palliativversorgung ein, damit schwerstkranken und sterbende Menschen und die ihnen Nahestehenden überall in Deutschland eine solche qualifizierte Versorgung und Begleitung erhalten.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Heinrich-Pera-Hospiz-Verein-Halle (Saale) e. V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein will dazu beitragen, dass sich Krankheit, Sterben und Tod des Menschen in unserer Gesellschaft nach den ihm eigenen, unveräußerlichen Rechten und seiner Würde gemäß vollziehen können. Dabei soll den durch Hospiz-Dienste begleiteten Menschen vor allem ein Sterben in der gewohnten Umgebung ermöglicht werden. Den Angehörigen soll nach dem Tod der begleiteten Menschen ein Lebensbeistand angeboten werden.
2. Diese Zielvorstellungen werden u.a. verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Hospiz-Arbeit
 - b) Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Beteiligung an Einrichtungen, Vereinen und Gesellschaften, die sich der Palliativ-Care und Hospizarbeit im Sinne unseres gemeinnützigen Vereinszwecks widmen
3. Die Leistungen des Vereins werden Menschen unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Glaubens, ihrer religiösen und ihrer politischen Anschauungen angeboten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden.
 - b) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Das fördernde Mitglied hat kein Stimmrecht und ist nicht wählbar.
 - c) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung dem Antragsteller gegenüber zu begründen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag abschließend entschieden werden.
 - d) Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an.
2. Eine Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste kann von der Mitgliederversammlung an natürliche oder juristische Personen verliehen werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Auflösung bei juristischen Personen
 - d) Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlungen
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschluss von Satzungsänderungen
 - g) Endgültige Entscheidungen über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
2. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, die der Vorstand mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich mit Tagesordnung einberuft. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein/e von der Mitgliederversammlung zu wählende/r Versammlungsleiter/in.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes regelt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern und über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
6. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden, der ordentliches Vereinsmitglied sein muss. Mehrfachvertretungen sind ausgeschlossen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer des Vereins zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wünschenswert wären fünf Mitglieder.
2. Die neu zu wählenden Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.
3. Die neu gewählten Vorstandsmitglieder erklären die Annahme ihrer Wahl.
Der neugewählte Vorstand bestimmt untereinander die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und die/den Schatzmeister/in.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter stets die/der Vorsitzende/n oder die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung obliegen. Unter anderem hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellen des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer kooptieren.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, wobei eine Stimmrechtsübertragung nach § 7 Abs. 6 ausgeschlossen ist.
Bei Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins durch den Vorstand.
2. Sind in der zur Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht Zweidrittel der ordentlichen Mitglieder anwesend, ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
Die Auflösung des Vereins kann dann von mindestens Zweidritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Hospiz am St. Elisabeth-Krankenhaus Halle gemeinnützige GmbH oder deren Rechtsnachfolger, wobei das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 in dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden darf.